

# Die Novelle des MsbG – Neustart für den Rollout?

18.02.2025

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter\*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant\*innen

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant\*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung des Netzzugangs Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemstabilität und dem Energievertrieb.

- ▶ Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- ▶ 2000 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften, Uni Leipzig
- ▶ 2004 bis 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. iur.
- ▶ 2007 bis 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- ▶ Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2014 bei BBH Stuttgart, seit 2019 Partner
- ▶ Seit 2020 Lehrbeauftragter der Hochschule Esslingen

**Rechtsanwalt · Partner**

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · +49 (0)711 722 47-224 · [michael.weise@bbh-online.de](mailto:michael.weise@bbh-online.de)

# Wo stehen wir heute beim Rollout von iMS?

## Pflichteinbaufälle iMSys in Deutschland / Stichtag 30. September 2024

Rechtsgrundlage Pflichteinbaufälle	Ziele	Quotenrelevante Pflichteinbaufälle zur Ausstattung mit iMSys	Erreichte Anzahl an iMSys über alle gMSB	Über alle gMSB erreichte <b>Ausstattungsquote</b> In Prozent
§45 Abs. 1 Nr. 2 a) MsbG Verbrauch zwischen 6 MWh und 100 MWh sowie Erzeugung zwischen 7 und 100 kW	20 Prozent bis 31. Dezember 2025	6.924.535	748.771	11,04
§45 Abs. 1 Nr. 1 a) MsbG Großverbrauch > 100 MWh und Erzeugung > 100 kW	20 Prozent bis 31. Dezember 2028	325.382	1.079	0,56

## Messlokationen in Deutschland / Stichtag 30. September 2024

	Anzahl	Anteil in Prozent
Gesamtanzahl Messlokationen	52.810.034	100
<b>Moderne Messeinrichtungen</b>	24.493.533	46,38
<b>Intelligente Messsysteme</b>	1.005.642	1,90

## Bundesnetzagentur - Quartalsweise Erhebungen iMSys

Berechnung

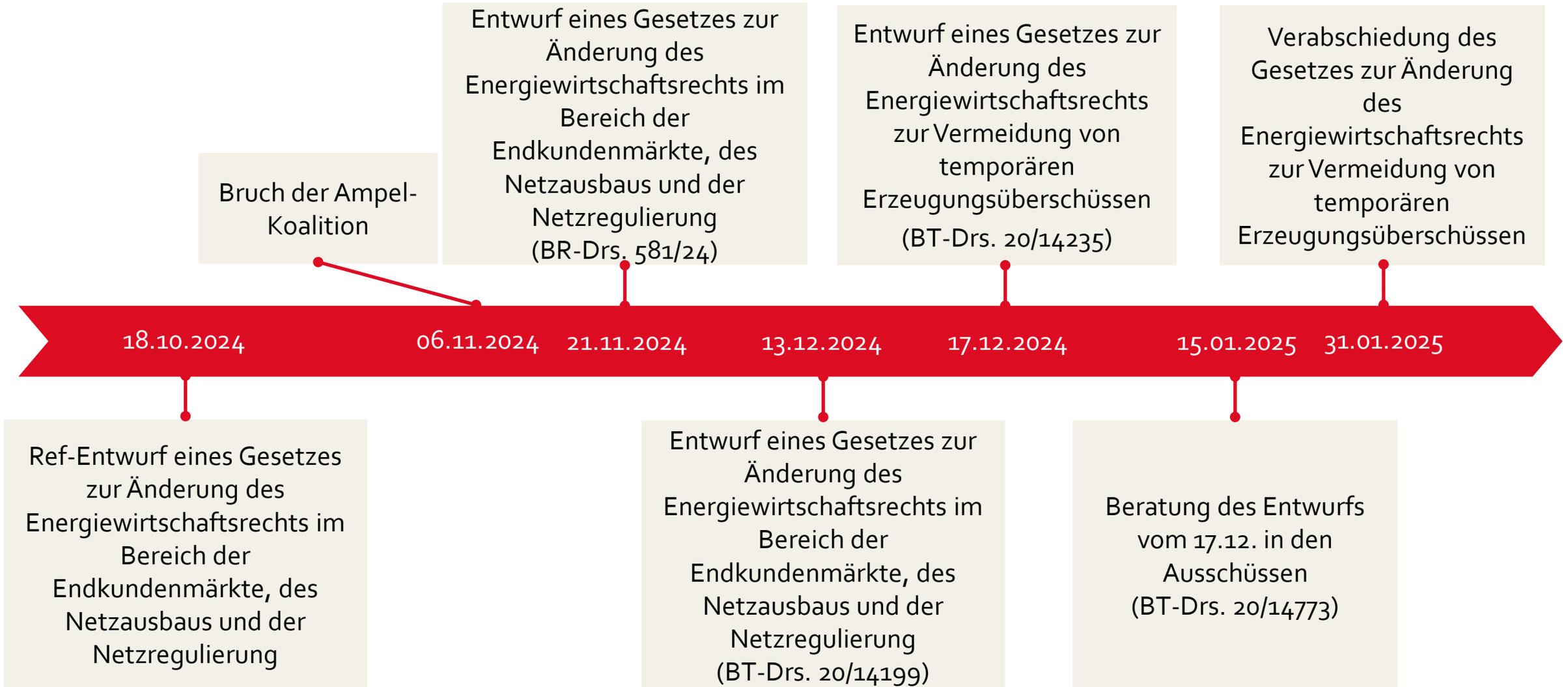
MVE des BSI 2020 (Rolloutstart)  
Seitdem: Rolloutquote von 11 %

Entspricht Rollout-  
geschwindigkeit von ca. 2 %

Rolloutziel (90%) wird bei  
gleichbleibender Geschwindigkeit  
in 40 Jahren erreicht, also im  
Jahre 2065

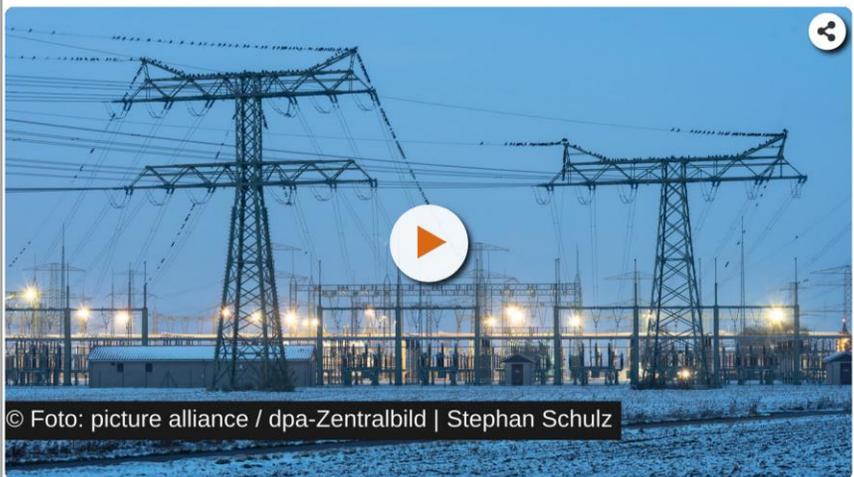
Gesetzliches Ziel: 2032...

# Bisherige Entwicklung



Energie

# Mehrere energiepolitische Initiativen angenommen



© Foto: picture alliance / dpa-Zentralbild | Stephan Schulz

Der Bundestag hat am **Freitag, 31. Januar 2025**, mehrere **energiepolitische Initiativen** beschlossen. Mehrheitlich nahm das Parlament zwei Gesetzentwürfe von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (20/14235) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (20/14246), eine Regierungsinitiative zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes 2024 (20/1358, 520/13962) sowie zwei Gesetzentwürfe der CDU/CSU zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (20/13615) und „für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ (20/14234) an. Alle fünf Entwürfe standen in vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie geänderten Fassungen (20/14773, 20/14774, 20/14775, 20/14776, 20/14777) zur Abstimmung.

## Auszug Homepage Deutscher Bundestag

Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw51-de-gasspeicherumlage-1034396> (05.02.2025)

## Deutscher Bundestag

Drucksache 20/14235

20. Wahlperiode

17.12.2024

### Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen**

#### A. Problem und Ziel

In Deutschland ändert sich die Struktur der Stromerzeugung erheblich durch den Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) und der im Zuge der Energiewende steigende Strombedarf erfordern neben dem schnellen Ausbau weiterer konventioneller Erzeugungskapazitäten für einen sicheren Betrieb des deutschen Stromnetzes sowie beschleunigte und transparente Netzanschlussprozesse.

Mit dem Gesetzentwurf wird insbesondere Vorsorge für Zeiten temporärer Erzeugungsüberschüsse getroffen, die zuletzt vermehrt aufgetreten sind. Dies ist insbesondere in den Zeiten, in denen sehr viel Strom aus EE-Anlagen in das öffentliche Stromnetz speist wird und der Stromverbrauch zeitgleich gering ist. Der Strom

## Deutscher Bundestag

Drucksache 20/14773

20. Wahlperiode

29.01.2025

### Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/14235 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen**

#### A. Problem

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland und der im Zuge

Vorbereitung - wird durch

## Auszüge BT-Drs. 20/14235 und BT-Drs. 20/14733

Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw51-de-gasspeicherumlage-1034396> (05.02.2025)

14.02.2025 PRESSEMITTEILUNG

## Bundesrat bestätigt Änderungen für schnelleren Smart-Meter-Rollout

Der Bundesrat hat heute den geplanten Änderungen für den schnelleren Smart-Meter-Rollout zugestimmt, um die Refinanzierung des nun wesentlich umfangreicheren Smart-Meter-Rollouts zu gewährleisten. Der Rollout von Smart Metern hat sich mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) deutlich beschleunigt: Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2023 wurden wesentlich mehr Smart Meter (iMSys) verbaut als in der gesamten Zeit seit 2016 zuvor. Bis zum 30.09.2024 wurden laut Bundesnetzagentur 1.005.642 Einbauten von iMSys gemeldet. Zum Vergleich: Ende 2022 waren es noch 272.024. Dies zeigt, dass die seinerzeit mit dem GNDEW beschlossenen Maßnahmen für einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout grundsätzlich wirken. Zugleich bestätigt die nun verabschiedete Gesetzesnovelle feste Preisobergrenzen für den Einbau von Smart Metern, auch wenn diese teilweise erhöht werden. Die Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz wurden bereits am 31.01. im Deutschen Bundestag von den Regierungsfractionen gemeinsam mit der CDU/CSU verabschiedet.

# Wie alles begann: Der Digitalisierungsbericht des BMWK

# Digitalisierungsbericht vom 22.07.2024

## § 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum 30. Juni 2024 und sodann mindestens alle vier Jahre vor:

1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,
2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,
3. eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.



Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben

*Analysen und Berichte*

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz*

*gemäß § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes*

*im Jahr 2024*

## Bericht identifiziert vier Handlungsfelder

1

Systemnutzen der Digitalisierung

2

Wirtschaftlichkeit des Rollouts und gerechte Kostenverteilung

3

Cybersicherheit & Schwarzfall-Robustheit

4

Nachhaltigkeit und Verbraucherefreundlichkeit

# Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens



Verbesserungen und Weiterentwicklung des Rechtsrahmens in allen vier Handlungsfeldern erforderlich



Erforderliche Rechtssetzung sollte **noch in dieser Legislaturperiode** erfolgen



*„schlanke, regelungstechnisch unkomplizierte, minimalinvasive und möglichst unbürokratische Ausgestaltung von entscheidender Bedeutung“*

Aus dem „Messrollout“ wird der „Steuerungsrollout“  
(Smart-Grid-Rollout)

# Paradigmenwechsel vom Smart-Meter- zum Smart-Grid-Rollout

## Prognose

- ▶ **Transformationsprozesse** (Energie-, Wärme- und Mobilitätswende)
- ▶ **2032** steuVE mit 36 GW Spitzenlast / erzeugungsseitig 63 GW Leistung
- ▶ Enorme Herausforderungen für die Stabilität des Energiesystems!

## Folge

- ▶ **Stärkere Systemorientierung** des Rollouts erforderlich
  - Integration der Herstellung der Steuerbarkeit von „**Energiewendeanlagen**“
  - **Priorisierung** der für resilienten Systembetrieb besonders relevanten Fälle

# Folge des neuen Ansatzes: Erweitertes Aufgabenspektrum des MSB!

## § 3 Abs. 2 MsbG

(2) Der **Messstellenbetrieb** umfasst folgende Aufgaben:

1. **Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme** sowie **in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Steuerungseinrichtungen**, die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34,
2. **technischer Betrieb** der Messstelle und ihrer **Steuerungseinrichtungen** nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung auch zur Steuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes, [...]

# Differenzierung der Pflichteinbaufälle für iMS (nur Messung) und Steuerungseinrichtungen (Steuerbox)

## § 29 MsbG

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten zu den in § 45 genannten Zeitpunkten wie folgt auszustatten:

1. mit intelligenten Messsystemen bei **Letztverbrauchern** mit einem Jahresstromverbrauch **über 6 000 Kilowattstunden** sowie

2. mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt

a) bei **Letztverbrauchern**, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,

b) bei **Betreibern von Anlagen** mit einer installierten Leistung **über 7 Kilowatt**, soweit diese erforderlich ist, um jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre Anlagen zu den nach § 45 Absatz 1 gebotenen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten.



**Neue Systematik: Messrollout (Abs. 1 Nr. 1) und Steuerungsrollout (Abs. 1 Nr. 2)**

# EE- und KWK-Anlagen

# Status Quo – Differenzierung nach Anlagengröße

## Vereinfachte Darstellung



### ▶ Vor Einbau eines iMS

- Neuanlagen (IBN ab 01.01.2023)
  - EEG-/KWKG-Anlagen > **100 kW**: Fernsteuerbarkeit und Abrufung Ist-Einspeisung
  - EEG-/KWKG-Anlagen > **25 kW und ≤ 100 kW**: Fernsteuerbarkeit
  - Im Übrigen keine Anforderungen
- Bestandsanlagen: Es gilt die jeweils frühere Fassung des EEG

### ▶ Ab Einbau eines iMS

- Neuanlagen (IBN ab 01.01.2023)
  - EEG-/KWKG-Anlagen > **25 kW**: Fernsteuerbarkeit und Abrufung Ist-Einspeisung über SMGW
  - EEG-/KWKG-Anlagen > **7 und ≤ 25 kW**: (nur) Abrufung Ist-Einspeisung über SMGW
  - Im Übrigen keine Anforderungen
- Bestandsanlagen
  - EEG-/KWKG-Anlagen > **25 kW**: Nachrüstungspflicht um Anbindung an iMS sicherzustellen
  - EEG-/KWKG-Anlagen > **7 und ≤ 25 kW**: Nachrüstungspflicht um Anbindung an iMS sicherzustellen
  - Im Übrigen keine Anforderungen

# Folgeanpassungen in §§ 9, 100 EEG für Erzeugungsanlagen (1)

## Neuanlagen – Pflichten des Anlagenbetreibers



- ▶ **Differenzierung nach Anlagengröße entfällt, Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Herstellung der Fernsteuerbarkeit und Sichtbarkeit geht auf MSB über**
- ▶ § 9 Abs. 1: bei Anlagen > 7 kW ist AB verpflichtet, **ordnungsgemäßen technischen Zustand** der Anlage (nicht die Steuerungstechnik!) und Anlage hinter der Hausanschluss-sicherung sicherzustellen, sodass
  - MSB seine Pflichten zum Einbau und Betrieb von iMS und SteuE erfüllen kann und
  - NB Ist-Einspeisung abrufen und Einspeiseleistung steuern kann

# Folgeanpassungen in §§ 9, 100 EEG für Erzeugungsanlagen (2)

## Neuanlagen bis Einbau iMS (Neuanlage = IBN ab 01.01.2023)



- ▶ **Bis** Einbau von iMS und SteuE und der erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit über iMS (nach dessen Einbau) durch NB **muss AB techn. Einrichtungen einbauen**, um
  - > 100 kW: **Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit** herzustellen
  - > 25 </= 100 kW: **Fernsteuerbarkeit** herzustellen
  - > 25 </= 100 kW in Einspeisevergütung oder Mieterstrom: **Fernsteuerbarkeit und Reduzierung max. Wirkleistungseinspeisung auf 60 %** der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt herzustellen
  - > 2 </= 25 kW in Einspeisevergütung oder Mieterstrom: **Reduzierung max. Wirkleistungseinspeisung auf 60 %** der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt herzustellen
- ▶ Für Verpflichtung übergangsweise die Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten und zu betreiben, erhalten die AB einen **pauschalen Ausgleich**
  - Ab **01.01.2028** muss NB AB bis zur erfolgreichen Testung der Ansteuerbarkeit Aufwand für Weiterbetrieb der techn. Einrichtungen nach Einbau von iMS und SteuE mit **100 € für jedes angefangene Jahr** vergüten

# Folgeanpassungen in §§ 9, 100 EEG für Erzeugungsanlagen (3)

## Bestandsanlagen (IBN bis 31.12.2022)



### ► Übergangsregelung für Bestandsanlagen:

- Wie bei Neuanlagen: AB verpflichtet, **ordnungsgemäßen technischen Zustand** der Anlage (nicht die Steuerungstechnik!) und Anlage hinter der Hausanschlusssicherung sicherzustellen, sodass
  - MSB seine Pflichten zum Einbau und Betrieb von iMS und SteuE erfüllen kann und
  - NB Ist-Einspeisung abrufen und Einspeiseleistung steuern kann
- **Bis Einbau iMS und SteuE und erfolgreicher Testung der Ansteuerbarkeit über iMS** gilt die Pflicht der jeweils maßgeblichen Fassung des EEG bzgl. der Ausstattung mit techn. Einrichtungen als erfüllt, wenn
  - stufenweise Regelung möglich ist bzw. maximale Einspeisung am NVP auf 70 % reduziert werden kann,
  - Vollständige oder, sobald die Möglichkeit besteht stufenweise, Abschaltung möglich ist oder
  - Erfüllung der vom NB übermittelten Anforderungen möglich ist.
- Testung der Ansteuerbarkeit durch NB hat spätestens im Rahmen der nächsten testweisen Ansteuerung zu erfolgen (dazu später)
- **Aufwandsentschädigung iHv 100 € ab 01.01.2028 auch für Bestandsanlagen**

# Ausnahme vom Steuerungsrollout

- ▶ § 29 Abs. 5 MsbG: Ausnahme von Ausstattungspflicht mit **SteuE** für Erzeugungsanlagen, wenn
  - am Netzverknüpfungspunkt die **maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 0 Prozent** der installierten Leistung begrenzt wird und
  - AB gegenüber gMSB **in Textform erklärt** hat, sicherzustellen, dass seine Anlage dauerhaft keinen Strom in das Netz einspeist
    - Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung kann frühestens **4 Jahre** nach erstmaliger Erklärung geändert werden
    - Ab Ausstattung mit iMS + SteuE kann Recht frühestens wieder nach **4 Jahren** ausgeübt werden
- ▶ Keine Notwendigkeit zu Ansteuerbarkeit, wenn lediglich Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms an Dritte ohne Nutzung des NdaV erfolgt

→ **Unberührt bleibt die Pflicht zur Ausstattung mit einem iMS**

# Direktvermarktung

- ▶ Pflicht zur Herstellung Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit für DV muss **ab 01.01.2028 grundsätzlich über das IMS** erfüllt werden
- ▶ Sofern Pflicht nicht über IMS erfüllt wird, müssen techn. Einrichtungen genutzt werden, die dem **Stand der Technik** entsprechen; Vermutung bei Einhaltung der BSI-Standards
- ▶ NB entwickeln ein **massengeschäftstaugliches Nachweisverfahren**
- ▶ Pflicht des DV dem NB Pflichtverstöße des AB innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen

# Sanktionsmechanismus

## ► Sanktionen bei Pflichtverstößen gegen §§ 9 und 10b EEG:

- § 52a EEG: Pflicht des NB zur Trennung Anlage vom Netz/ Verhinderung Einspeisung, wenn
  - Anlagenbetreiber
  - für Dauer von mind. 6 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten
  - gegen die Pflicht
    - die Anlage in einem technischen Zustand zu betreiben und zu erhalten, bei dem NB oder andere Berechtigte, die Ist-Einspeisung abrufen und die Anlage fernsteuern können oder
    - zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der elektron. Anlage hinter Hausanschluss (§ 9 Abs. 1a S. 2 EEG) oder
    - zu Vorgaben zur Direktvermarktung (§ 10b Abs. 1 und 2 EEG)
- § 52 EEG: Pönale iHv 10 €/kW bei Verstößen gegen §§ 9 Abs. 1, 1a S. 2 und 10b EEG Ref-E



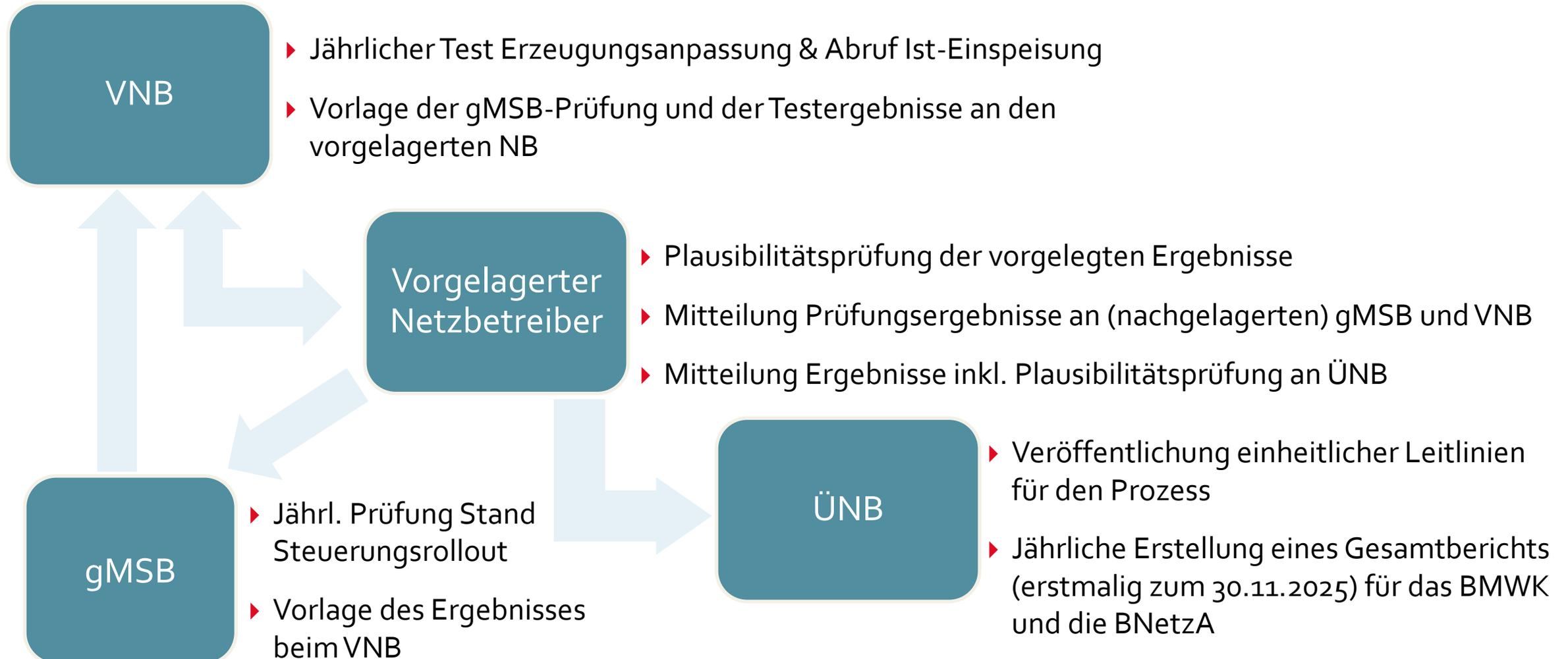
**Keine kumulative Verhängung der Sanktionen, da Pönale Anschluss an Netz voraussetzt; Pönale nur relevant, wenn nicht alle Voraussetzungen für Netztrennung vorliegen.**

**Exkurs: Testpflicht der Steuerungsfähigkeit nach  
§ 12 Abs. 2a-2h EnWG**

# Testpflicht der Steuerungsfähigkeit (1)

- ▶ Jeder **Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber** muss sicherstellen, dass er für die an sein Netz angeschlossenen
  - Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit **Nennleistung ab 100 kW**, sowie
  - Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes jederzeit **fernsteuerbar** sind,
- ▶ Jederzeit Anpassungen nach § 13a Abs. 1 EnWG, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG, vornehmen und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (Abs. 2a).
  - Bei einer **Pflichtverletzung** droht der Entzug der Pflicht aus Abs. 2a und der damit korrespondierenden Befugnis zur Fernsteuerung sowie die Übertragung auf einen vorgelagerten NB durch die BNetzA
- ▶ Zum Nachweis müssen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber einen **jährlichen Test** durchführen.
  - Für Anlagen **unter 100 kW erst ab 01.01.2026**
  - Die Weitergabe der Ergebnisse erfolgt in einer Kaskade.

## Testpflicht der Steuerungsfähigkeit (2)



## Anpassung der Preisobergrenzen (POG)

# Überblick Regulationsstruktur Preisobergrenzen

## § 30 Abs. 1 MsbG

- ▶ POG für den „reinen **Messrollout**“ bei LV und AB (mME + SMGW)

## § 30 Abs. 2 MsbG

- ▶ Zusätzliche POG für den Fall des Einbaus von Steuerungstechnik im **Steuerungsrollout** (Steuerbox)

## § 30 Abs. 3 MsbG

- ▶ POG für **optionale Einbautfälle**

# Anpassung der Preisobergrenzen für den Messrollout Letztverbraucher

Pflichteinbaufälle (Verbraucher, Jahresstromverbrauch)	POG brutto <u>aktuell</u> , € brutto jährlich			Veränderung	POG brutto <u>neu</u> , € brutto jährlich		
	NB	ANu	Summe		NB	ANu	Summe
> 100.000 kWh	80 €	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt	→	80 €	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt
> 50.000 – 100.000 kWh	80 €	120 €	<b>200 €</b>	↗	80 €	140 €	<b>220 €</b>
> 20.000 – 50.000 kWh	80 €	90 €	<b>170 €</b>	↗	80 €	110 €	<b>190 €</b>
> 10.000 – 20.000 kWh	80 €	50 €	<b>130 €</b>	→	80 €	50 €	<b>130 €</b>
> 6.000 – 10.000 kWh	80 €	20 €	<b>100 €</b>	↗	80 €	40 €	<b>120 €</b>
steuVE nach § 14a EnWG	80 €	50 €	<b>130 €</b>	→	80 €	50 €	<b>130 €</b>
<b>Optionale Einbaufälle</b>							
> 3.000 bis 6.000 kWh	40 €	20 €	<b>60 €</b>	→			
bis 3.000 kWh	10 €	20 €	<b>30 €</b>	↗	30 €	30 €	<b>60 €</b>

# Anpassung der Preisobergrenzen für den Messrollout Anlagenbetreiber



Pflichteinbaufälle (Erzeuger, installierte Leistung)	POG brutto <u>aktuell</u> , € brutto jährlich			Veränderung	POG brutto <u>neu</u> , € brutto jährlich		
	NB	ANu	Summe		NB	ANu	Summe
> 100 kW	80 €	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt	➔	80 €	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt
> 25 – 100 kW	80 €	120 €	<b>200 €</b>	➔	80 €	140 €	<b>220 €</b>
> 15 – 25 kW	80 €	50 €	<b>130 €</b>	➔	80 €	110 €	<b>190 €</b>
<b>&gt; 7 – 15 kW (neue Gruppe)</b>					80 €	50 €	<b>130 €</b>
> 7 – 15 kW	80 €	20 €	<b>100 €</b>	➔			
> 2 – 7 kW	40 €	20 €	<b>60 €</b>				
<b>Optionale Einbaufälle</b>							
bis 7 kW	40 €	20 €	<b>60 €</b>	➔	30 €	30 €	<b>60 €</b>

## Neue Preisobergrenze für den Steuerungsrollout (1)

► Für den Steuerungsrollout ist § 30 Abs. 2 MsbG die speziellere Vorschrift:

*„(2) Die Ausstattung einer Messstelle **mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung** am Netzanschlusspunkt nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messtellenbetrieb nicht mehr als die folgenden Beträge in Rechnung gestellt werden:*

- 1. dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnetzbetreiber für jeden mit intelligenten Messsystemen auszustattenden Zählpunkt **nicht mehr als die nach Absatz 1 und 5 zulässigen Preisobergrenzen sowie***
- 2. **zusätzlich** zu dem Betrag nach Nummer 1 dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnetzbetreiber **jeweils nicht mehr als 50 Euro brutto jährlich** für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung **am Netzanschlusspunkt.**“*



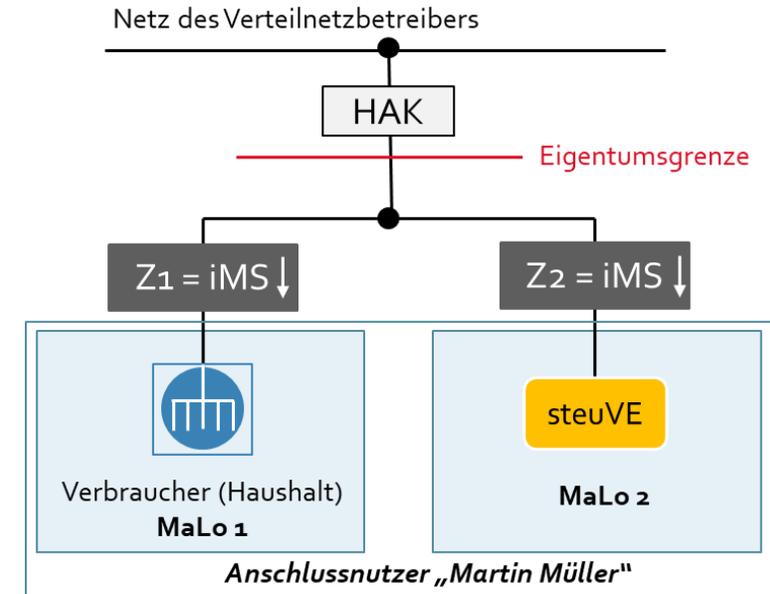
**Einführung einer gesonderten „Steuerbox-POG“ → Schuldner sind Anschlussnehmer und Anschlussnetzbetreiber**

## Neue Preisobergrenze für den Steuerungsrollout (2)

- ▶ **Steuerungsentgelt** kann als **zusätzliches Entgelt neben Messentgelt** verlangt werden
- ▶ Schuldner ist (neben VNB) der **Anschlussnehmer** (nicht: Anschlussnutzer)
  - Kritik: Umsetzung in der Praxis problematisch
    - Mit ANe hat weder LF noch MSB einen Vertrag (Ausn. § 6 MsbG)
    - MSB kennt in der Regel den ANe nicht
- ▶ POG umfasst nur eine Steuerungseinrichtung **am Netzanschlusspunkt**
  - Einheitliche POG unabhängig von der Situation hinter dem Netzanschlusspunkt
  - Einheitlicher Aufwand und Betrieb für den MSB
  - Anreiz zum Einbau von Steuerungstechnik mit digitalen Schnittstellen
  - Weitere erforderliche SteuE sind als Zusatzleistung möglich (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG)

# Streichung der Bündelungsregelung in § 30 Abs. 5 MsbG

- ▶ POG-Bündelung bei „Mehrzählerkonstellationen“ entfällt
  - 1:n-Anbindung führt zwar zu Einsparpotenzialen, diese rechtfertigen aber „Mengenrabatt“ nicht
  - Keine Kostenexplosion bei Prosumern zu erwarten, da auch in diesen Fällen komplexe Konstellationen mit zwei Zählern umgesetzt werden können
- ▶ Werden mit demselben Zähler mehrere Messaufgaben erfüllt, gilt weiterhin, dass die höchste fallbezogene POG veranschlagt werden kann



	POG nach § 30 Abs. 5 MsbG	POG nach § 30 Abs. 5 MsbG n. F.
MaLo 1 = JSV: 6.500 kWh (Z1)	<del>100,00 €</del>	120,00 €
MaLo 2 = steuVE mit JSV: 8.000 kWh (Z2)	130,00 €	130,00 €
Entgelt für weitere mME (Z1)	20,00 €	-
<b>Abzurechnende POG gesamt</b>	<b>150,00 €</b>	<b>250,00 €</b>

JSV: Jahresstromverbrauch

# K(l)eine Anpassung der mME-POG in § 32 MsbG

## ▶ Hintergrund:

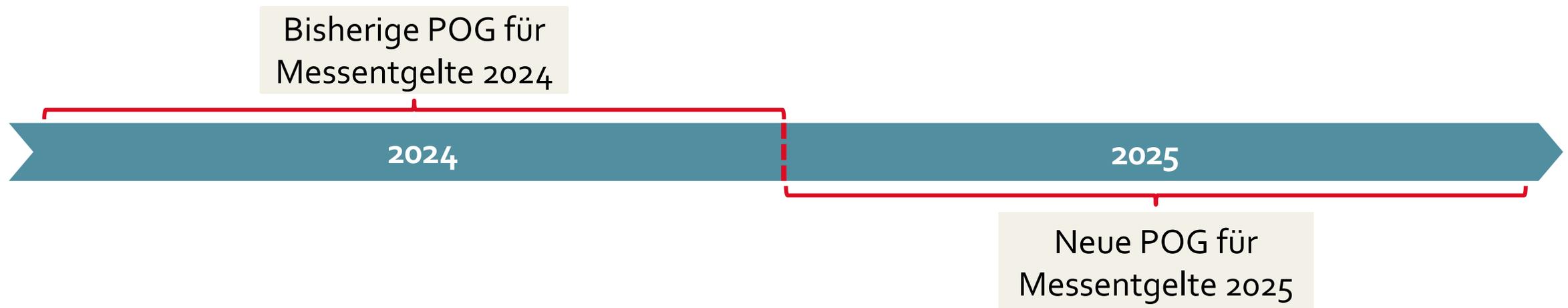
- Laut Digitalisierungsbericht des BMWK ist der Messstellenbetrieb erheblich unterfinanziert
- Ergebnis der Gutachter: POG für mME ist zu gering
- Vorschlag: POG von 20 € auf 30 € anheben

## ▶ Umsetzung in der Novelle

- Erhöhung der POG von 20 € auf **25 €**

# Anpassung der Preisobergrenzen

- ▶ Die neuen POG gelten ab dem 01.01.2025 (§ 30 Abs. 1 MsbG)
- ▶ Messstellenbetrieb ist Dauerschuldverhältnis, in dem die Entgelte jährlich neu entstehen



## Standard- und Zusatzleistungen

# Ergänzung der Standardleistungen um „erweiterten Messstellenbetrieb“ (Einbau & Betrieb der Steuerbox)

§ 34 Abs. 1	
Nr. 5	<b>Einbau und Betrieb einer SteuE am Netzanschlusspunkt</b> einschließlich, soweit erforderlich, ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und <u>an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, [...], sowie der Konfiguration und Parametrierung des SMGW und der Steuerungseinrichtung</u>
Nr. 6	Zur <b>Steuerung nach § 14a EnWG</b> , die die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs (Nr. 6a) und weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung (Nr. 6b)
Nr. 7	Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach <b>§ 13a des Energiewirtschaftsgesetzes</b> notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene SteuE
Nr. 8	Notwendige Datenkommunikation über das SMGW zur <b>Direktvermarktung</b> (Nr. 8a), <b>Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG</b> (Nr. 8b) und die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten <b>Dritten</b> (Nr. 8c)

- ▶ Standardleistungen der Nr. 5 – 8 sind gegen Steuerungs-POG nur geschuldet, wenn Steuerungseinrichtungen **verpflichtend** zu verbauen sind

# Verpflichtende Zusatzleistungen – Überblick (1)

## Verpflichtende Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG

Nr. 1	ab dem <b>1. Januar 2025</b> die vorzeitige Ausstattung von Messstellen <b>an Zählpunkten der Sparte Elektrizität</b> mit einem <b>intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung</b> , auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, <b>ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung</b> ;
Nr. 2	(in die Standardleistungen überführt)
Nr. 3	(in die Standardleistungen überführt)
Nr. 4	(in die Standardleistungen überführt)
Nr. 5 2	die <b>zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen</b> , soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und <b>an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von SMGW und Steuerungseinrichtung</b> ;
Nr. 6-3	die <b>Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten</b> über das Smart-Meter-Gateway <b>aus dem Submetering-System</b> der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung,
Nr. 7-4	die notwendige informationstechnische <b>Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nummer 2</b> an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten,

## Verpflichtende Zusatzleistungen – Überblick (2)

Verpflichtende Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG	
Nr. 8-5	ab dem <b>1. Januar 2028</b> die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige <b>Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway</b> einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway,
Nr. 9-6	nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die <b>Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber</b> über das Smart-Meter-Gateway <b>an bis zu 25 Prozent</b> der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse,
Nr. 10-7	die <b>Bereitstellung</b> und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für <b>Auftragsdienstleistungen</b> des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste,
Nr. 11-8	nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummer 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die <b>Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung</b> ,
Nr. 12-9	<b>bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen</b> , die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur <b>Ermöglichung einer Tarifierung</b> bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen
Nr. 13-10	die <b>tägliche Übermittlung</b> aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber <b>beauftragte Dritte</b> im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

## Einbau auf Zuruf (1)

### ▶ § 34 Abs. 2 Satz 4 MsbG :

*Grundzuständige Messstellenbetreiber können die **vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen nach Satz 2 Nummer 1** vorübergehend zurückstellen, **soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 nicht gefährdet ist**; dabei bleibt Satz 3 unberührt. Die Gründe für die Verweigerung nach Satz 3 oder die Zurückstellung eines Auftrages nach Satz 4 sind nachvollziehbar in Textform zu begründen. Im Fall der Zurückstellung nach Satz 4 hat der Messstellenbetreiber darüber hinaus einen **genauen und verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des Auftrags mitzuteilen**.*

- Individueller Anspruch auf vorzeitige Ausstattung bleibt gewahrt
- MSB kann Kundenbestellungen zurückzustellen, bleibt aber zur schnellstmöglichen Erfüllung verpflichtet

## Einbau auf Zuruf (2)

### ▶ Gefährdung der Ausstattungsverpflichtung?

*„Beim Begriff der Gefährdung ist dabei ein **weiter Maßstab** anzuwenden. Es bedarf insbesondere **keiner direkten Kausalität** zwischen einem einzelnen Auftrag und dem Risiko einer Verfehlung der Pflichtrolloutquoten. Es genügt vielmehr, wenn die Anzahl der vorliegenden Kundenbestellungen innerhalb eines Planungszeitraums des Messstellenbetreibers im Verhältnis zu den geplanten Pflichtausstattungen **außer Verhältnis** steht, sodass der Messstellenbetreiber diese Bestellungen voraussichtlich nicht fristgemäß erfüllen kann, **ohne Kapazitäten vom Pflichtrollout abzuziehen.**“*

### ▶ Begründungspflicht des MSB gegenüber Kunden bleibt bestehen

# Angemessenes Entgelt für verpflichtende Zusatzleistungen

- ▶ § 35 MsbG stellt klar, dass es sich nicht um POG, sondern die **Vermutung für ein angemessenes Entgelt** handelt
- ▶ Beschränkung der Vermutungsregelung
  - auf vorzeitige Ausstattung auf Bestellung für Zählpunkte der Sparte Elektrizität (Nr. 1) und → 100 €
  - Anspruch auf Überlassung aller erhobenen Messwerte an beauftragte Dritte (Nr. 13) → 30 €
- ▶ Im Übrigen kann der MSB selbst ein angemessenes Entgelt festlegen, ohne sich an einem gesetzlich vorgegebenen Wert orientieren zu müssen
  - Ziel: Paketlösungen / modulare Baukastenlösungen ermöglichen für mehr Kundenfreundlichkeit



**Für Zusatzleistungen (verpflichtende und freiwillige) kann gMSB selbst das angemessene Entgelt festlegen**

## Deutlich höhere Kosten für Einbau auf Kundenwunsch

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG:

*„Für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht mehr als **einmalig 100 Euro** sowie bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 ein laufendes Zusatzentgelt von nicht mehr als 30 Euro jährlich; bei nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen darf zusätzlich ein jährliches Entgelt erhoben werden, das die Preisobergrenzen einhält, welche in entsprechender Anwendung von § 30 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden.“*

# VZBV geht aufgrund Kosten für vorzeitige Ausstattung gegen EVU vor

## Bis zu 890 statt 30 Euro für ein Smart Meter: VZBV geht gegen Stromkonzerne vor

Seit Januar müssen Netzbetreiber auf Kundenwunsch ein Smart Meter einbauen. Die Preisobergrenze legen die Unternehmen allerdings höchst unterschiedlich aus.

🇩🇪 📄 🔊 🖨️ 💬 335



(Bild: Stadtwerke Jena)

30.01.2025, 13:51 Uhr | Lesezeit: 3 Min. | c't Magazin

Von Christian Wölbart

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) geht gegen Stromkonzerne vor, die hohe Preise für den Einbau eines Smart Meter verlangen. Man habe "mehrere Unterlassungsverfahren gegen Messstellenbetreiber eingeleitet, die sich mit der Angemessenheit der geforderten Entgelte aus den jeweils

Zahlreiche Netzbetreiber verlangen tatsächlich nur 30 Euro für den Einbau eines Smart Meter auf Kundenwunsch. Beispiele sind etwa Rheinnetz oder die Stadtwerke München. Andere Netzbetreiber langen aber deutlich stärker hin. So verlangt die Eon-Tochter Avacon bei einem Verbrauch von bis zu 3000 kWh/a 848,10 Euro. Bayernwerk, das ebenfalls zu Eon gehört, nennt in seinem Preisblatt die Summe von 888,98 Euro.

Holger Schneidewindt, Jurist und Energieexperte bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, kritisierte die Preise von Bayernwerk auf LinkedIn: "Hey Bayernwerk, E.ON Deutschland, wollt Ihr Prosumer bestrafen, die z. B. dynamische Tarife wollen und so dabei helfen, die Einspeisespitzen zu 'lindern'? Wie begründet Ihr diese krasse Abweichung von den 30€? Da läuft etwas schief ..."

### Netzbetreiber argumentiert mit Gesetzentwurf und "Kalkulationen in der Branche"

Einige andere Netzbetreiber verlangen rund 100 Euro für den Smart-Meter-Einbau auf Kundenwunsch und begründen das damit, dass die Bundesregierung mittlerweile erkannt habe, dass 30 Euro nicht angemessen seien. Tatsächlich plant die Bundesregierung, die Kosten für den freiwilligen Einbau von 30 Euro auf 100 Euro zu erhöhen, was bei Verbraucherschützern und bei Anbietern dynamischer Stromtarife auf Kritik stößt. Der entsprechende Gesetzentwurf soll am Freitag im Bundestag behandelt werden.

In einer Mail eines Netzbetreibers, die c't vorliegt, heißt es dazu: "Da die Vermutung bereits durch den Digitalisierungsbericht sowie den Gesetzentwurf widerlegt ist und sich durch Kalkulationen in der Branche gezeigt hat, dass die tatsächlichen Mehrkosten höher liegen, haben nicht nur wir als Ihr Messstellenbetreiber, sondern auch viele andere Messstellenbetreiber in Deutschland das Einmalentgelt auf die 100 € bzw. einen höheren Betrag angesetzt."

Quelle: <https://www.heise.de/news/Bis-zu-890-statt-30-Euro-fuer-ein-Smart-Meter-VZBV-geht-gegen-Stromkonzerne-vor-10262917.html> (11.02.2025)

## Ungeklärte Praxisfragen...

- ▶ Was passiert bei Auszug des Kunden?
- ▶ Vertragsbeendigung mit Lieferanten, der Kosten (ursprünglich) übernommen hat?
- ▶ Nach Turnuswechsel?
- ▶ Wenn Verbrauch so steigt, dass kein optionaler Fall mehr vorliegt?
- ▶ ...



# Ausstattungsquoten

## Neuer Rollout-Fahrplan für Erzeugungsanlagen

- ▶ Neues maßgebliches Kriterium ist **installierte steuerbare Leistung** nicht mehr die Einbauzahlen
- ▶ **Zieljahr** bleibt über alle Einbaugruppen hinweg das Jahr **2032** für alle Anlagen inkl. Bestandsanlagen
- ▶ **Aufteilung in Zweijahresscheiben** bzgl. neu in Betrieb genommener Anlagen
  - Vorrangig Pflichtausstattung bei Neuanlagen
  - nicht steuerbare Leistung im Wesentlichen auf dem jetzigen Niveau halten
  - Fristende 30.09. berücksichtigt Schwierigkeit neue Anlagen zum Jahresende noch auszustatten

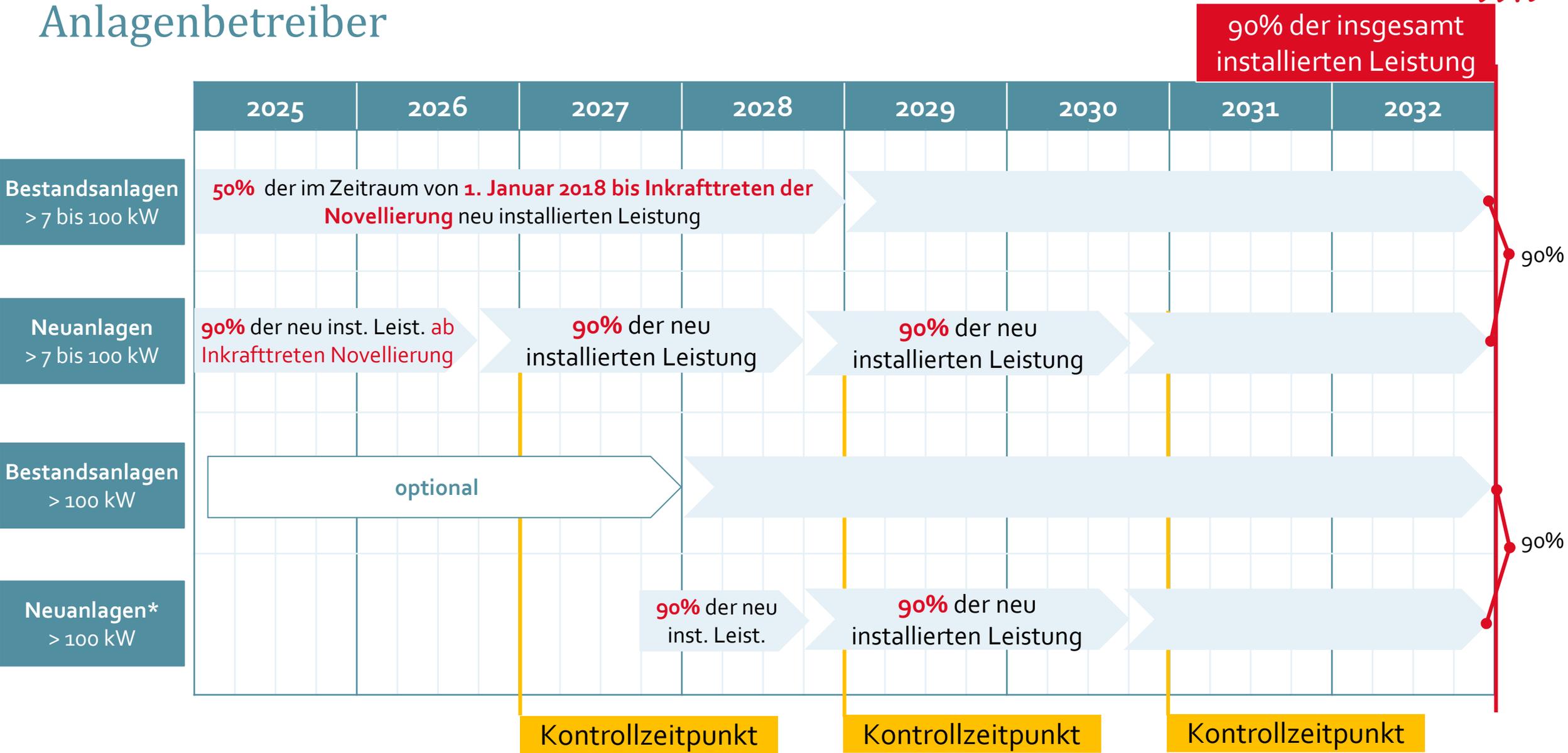


**Fazit: Smart Grid Rollout fokussiert neue EE-Anlagen – installierte Leistung statt Ausstattungsquote maßgeblich**

# Ausstattungsverpflichtung nach § 45 MsbG – Überblick

## Anlagenbetreiber

bbh



## Neuer Rollout-Fahrplan für Letztverbraucher

- ▶ Maßgebliches Kriterium bleibt die **Summe** der insgesamt **auszustattenden Messstellen**
- ▶ **Vorrangig** sind **neue Messstellen** auszustatten (Stützjahre 2026, 2028, 2030)
- ▶ Aufteilung in **Zweijahresscheiben** bzgl. neuer Messstellen
- ▶ Ausnahme: Ausstattungsquote von **20 % aller insgesamt auszustattenden Messstellen bis 31.12.2025**



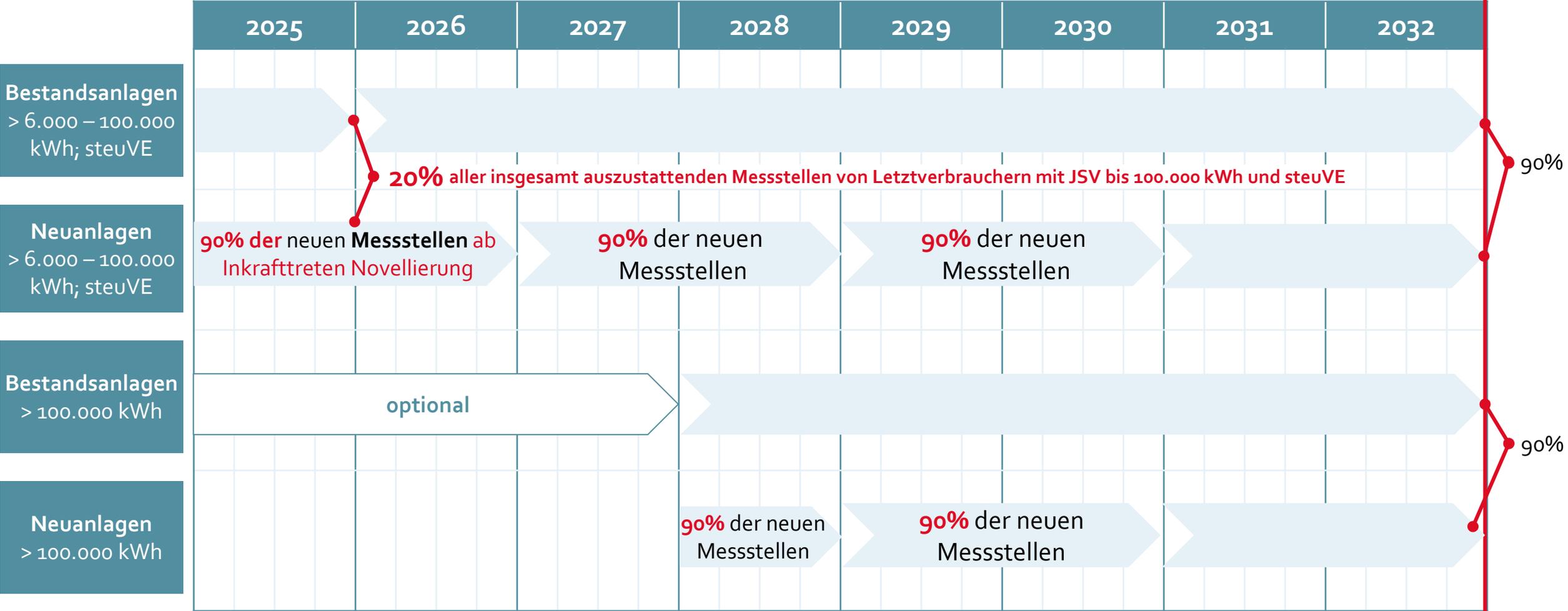
**Fazit: Bei Letztverbrauchern bleibt 20%-Quote bis Ende 2025 erhalten, anschließend ebenfalls Fokus auf Neuanlagen**

# Ausstattungsverpflichtung nach § 45 MsbG – Überblick



## Letztverbraucher

90% aller insgesamt auszustattenden Messstellen



JSV: Jahresstromverbrauch; LV: Letztverbraucher

# Auffangmessstellenbetreiber (AMSB)

# Zunehmende Bedeutung des Auffangmessstellenbetreibers

- ▶ **Festlegungskompetenz** zur Ausgestaltung der Rolle des AMSB (§ 11 Abs. 6 MsbG)
  - Hintergrund sei zusätzlich **gestärkte Bedeutung** des AMSB im Rahmen der testweisen Ansteuerung (§ 12 Abs. 2f EnWG)

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Besondere finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit dem Auffangmessstellenbetrieb kann die Bundesnetzagentur im Rahmen von Festlegungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 sowie nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe h und i des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigen.“

Die Neuregelung mit § 11 Absatz 6 des Messstellenbetriebsgesetzes füllt die regulatorische Lücke im Interesse einer ausreichenden Regulierung des Auffangmessstellenbetreibers, der wichtige Systemaufgaben wahrnimmt. Da seine Aufgabenwahrnehmung bundesweite (systemische) Bedeutung hat, ermöglicht die Neuregelung Kosten einer bundesweiten Wälzung zuzuführen.

Kommt die AMSB-Umlage?

# Anpassung der Datenkommunikation

## Sternförmige Datenkommunikation nach § 60 MsbG

- ▶ **Übermittlung auf Anforderung** VNB bzw. ÜNB oder BiKO auch **viertelstündlich** (anstelle „täglich für den Vortag“)
  - *Voraussetzung für alle an den Steuerungsvorgängen zur Vermeidung zukünftiger Erzeugungsüberschüsse beteiligten Netzbetreiber und Bilanzkreiskoordinatoren ist daher die **Übermittlung von Einspeise- oder Zählerstandgänge bzw. Lastgängen, sobald diese Daten vorliegen.***

# Sicherheitsbedenken des BSI

# Sicherheitsbedenken des BSI – „erhebliches Gefährdungspotential“

## Xi Jinping kann Deutschland den Strom abschalten

Die Bundesregierung plant, die Stromlieferung deutscher Fotovoltaik-Anlagen mithilfe chinesischer Geräte zu steuern. Die Cyberabwehr sieht darin ein „erhebliches Gefährdungspotenzial“

Die millionenfach verbauten chinesischen Wechselrichter in Solar- und Windkraftanlagen stellen laut Sicherheitsbehörden eine akute Gefahr dar – denn im Konfliktfall könnte Peking in Deutschland praktisch auf Knopfdruck den Blackout herbeiführen

Quelle: Welt am Sonntag

## ZfK+ EnWG-Novelle: Sind PV-Wechselrichter eine Gefahr für die Netzsicherheit? Das sagen Experten

Das BSI hat Sicherheitsbedenken angemeldet. Kippt das Gesetz deshalb nochmals? Und wie riskant sind chinesische PV-Wechselrichter wirklich fürs deutsche Stromnetz? Zwei Experten ordnen ein.

20.01.2025

# Hintergrund der Sicherheitsbedenken

- ▶ § 94 EEG **neu** (**Verordnungsermächtigung** zu systemdienlichem Anlagenbetrieb)
  - Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung des BMWK zur Regelung, welche Berechtigten im Rahmen einer Übergangslösung die Ist-Einspeisung von Anlagen abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können
  - BSI sieht wohl die Gefahr, dass Wechselrichter-Hersteller (aus China) zu den Berechtigten gehören sollen
- ▶ **Neue Festlegungskompetenzen** der BNetzA, im Einvernehmen mit dem BSI, zur Stärkung der Resilienz der Digitalisierung der Energiewende sind **nicht mehr Bestandteil der MsbG-Novelle**
  - Ursprünglich vorgesehen (im Kabinettsentwurf) Festlegungskompetenz (BNetzA & BSI) für
    - Schwarzfallrobuste Ausgestaltung von Messstellen
    - Schwarzfallfestigkeit von Messstellenbetreibern

## Ausblick: Regelungen zur IT-Sicherheit

- ▶ Durch die Umsetzung NIS2-Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union werden zukünftig mehr Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Umsetzung von umfassenden Sicherheitsanforderungen für mehr IT-Sicherheit verpflichtet
  - Umsetzungsgesetz liegt bisher lediglich als Regierungsentwurf vor
  - Datum des Inkrafttretens aktuell nicht absehbar
- ▶ Der im Dezember 2024 in Kraft getretene Cyber Resilience Act legt ein Mindestmaß an Cybersicherheit für alle vernetzten Produkte auf dem Markt der Europäischen Union fest
  - u.a. Klassifizierung von Smart-Meter-Gateways als kritisches Produkt mit digitalen Elementen

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe